

Der **Männerarzt**

MÄNNERGEUNDHEIT – WISSEN & INFORMATION

**Sommerzeit -
Vertretungszeit: Was
rechtlich zu beachten
ist.**

Stebner FA

Der Männerarzt 2008; 4 (1), 8-10

Krause & Pachernegg GmbH
Verlag für Medizin und Wirtschaft
A-3003 Gablitz



Homepage:

**[www.kup.at/
maennerarzt](http://www.kup.at/maennerarzt)**

**Online-Datenbank mit
Autoren- und Stichwortsuche**

Sommerzeit – Vertretungszeit: Was rechtlich alles zu beachten ist

Jeder Männerarzt steht immer wieder vor der Entscheidung, seine Vertretung zu gestalten. Dies gilt natürlich insbesondere für „Einzelkämpfer“, ist aber auch Kollegen in Gemeinschaftspraxen nicht fremd. Wenige rechtliche Strukturen sind zu beachten, damit Ärzte bei der Organisation ihrer Vertretung auf der sicheren Seite sind.

Grundsatz: Eigene Patienten sind versorgt

Die Faustformel für eine wie auch immer gestaltete Vertretung lautet: Die eigenen Patienten werden bei Bedarf versorgt. Ärzte, die sich von diesem Leitmotiv bestimmen lassen und eine qualifizierte, erreichbare Vertretungsregelung organisieren sowie ihren Patienten verständlich offen legen, haben grundsätzlich das Erforderliche geleistet.

Alltägliche kollegiale Vertretung

In § 20 der Berufsordnungen ist die Berufspflicht zur kollegialen, gegenseitigen Vertretung festgeschrieben. Diese als kollegiale Vertretung bezeichnete Regelung ist im Alltag niedergelassener Ärzte ständig präsent. Sie kann unter der Regie der KV oder der Ärztekammer organisiert sein (Vertreterring) oder auch „auf Zuruf“ verabredet



© Claus Mikosch/Fotolia.de

werden. Ein typisches Beispiel für die letzte Variante ist, wenn ein Kollege kurzfristig gebeten wird, an einem Nachmittag die Vertretung zu übernehmen. Die Helferinnen schicken dann die Patienten in die Praxis des vertretenden Arztes.

Der kollegiale Vertreter wird selbst Vertragspartner

Erfolgt eine kollegiale Vertretung, wird der vertretende Arzt mit allen Rechten und Pflichten alleiniger Vertragspartner des Patienten. Ob der abwesende Arzt nach wie vor Vertragspartner bleibt oder der vertretende Kollege



© Claus Mikosch/Fotolia.de

selbstständig an dessen Stelle tritt, kann in den meisten Fällen wieder nach einer Faustformel entschieden werden: Findet die Behandlung in der Praxis des vertretenden Kollegen statt, wird er auch alleiniger Vertragspartner. Obacht ist bei KV-Honorierungen geboten: Empfehlenswert ist es für vertretende Vertragsärzte, sich sicherheits halber zu erkundigen, wie sie Leistungen für einmalig übernommene Patienten des Kollegen abrechnen können. Sie verhindern so mögliche Plausibilitätskontrollen und gar noch am Ende irgendwelche – vielleicht auch abwegige – Betrugsvorwürfe.

Kollegiale Vertretung erfolgt ohne Genehmigung

Der vertretende Arzt behandelt die Patienten des abwesenden Arztes in seiner Praxis. Bei Privatpatienten ist dies ohnehin kein Problem; aber auch innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung besteht grundsätzlich ein Genehmigungserfordernis der KV. Auch eine Anzeigepflicht des Kollegen, der vertreten wird, besteht grundsätzlich nicht.

Fristen beachten

Lediglich wenn die Praxisvertretung insgesamt länger als 3 Monate innerhalb von 12 Monaten dauert, ist sie gegenüber der Ärztekammer anzuzeigen. Innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung ist § 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung zu beachten. Danach kann der Vertragsarzt sich innerhalb von 12 Monaten bis zur Dauer von 3 Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der KV mitzuteilen. Diese Fristen gelten auch für die Beschäftigung eines Vertreters

in der eigenen Praxis. Übrigens sind die Fristen außerhalb des Notfalldienstes zu sehen. Das heißt, zusätzlich zu den genannten Zeiträumen kann eine Vertretung im Notfalldienst erfolgen.

Vertreter in der eigenen Praxis

Von der kollegialen Vertretung ist das Engagieren eines Arztes als Vertreter für die eigene Praxis zu unterscheiden. Praxisvertreter ist ein Arzt, der eine Arztpraxis während der vorübergehenden Verhinderung des Praxisinhabers in dessen Namen, auf dessen Kosten und auf dessen Rechnung selbstständig führt; dieser Vertreter tritt für die Vertretungszeit an die Stelle des Praxisinhabers (Saalfrank, Handbuch des Medizin- und Gesundheitsrechts, III., Rn. 395). Eine solche Vertretung kann sich anbieten, wenn der eine Einzelpraxis führende Arzt einen mehrwöchigen Sommerurlaub bucht. Er vereinbart, dass in seiner Praxis während dieser Zeit ein von außen kommender Kollege als Vertreter tätig ist. Der Vorteil liegt klar auf der Hand: Der Praxisbetrieb wird aufrechterhalten und Patienten müssen nicht an andere Ärzte außerhalb des Notfalldienstes verwiesen werden.

Voraussetzungen des Vertreters

Der Vertreter muss entweder selbst Vertragsarzt sein oder die Approbation und Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin oder einer anderen Fachrichtung besitzen. Die Vertretung kann bis auf Ausnahmen nur durch einen Facharzt desselben Fachgebietes stattfinden.

Ein guter Vertrag muss sein

Die Rechtsbeziehungen zwischen Vertreter und Praxisinhaber sollten (müssen aber nicht zwingend) in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden. Muster gibt es z. B. von den Kassenärztlichen Vereinigungen und Berufsverbänden. Musterverträge haben die Qualität einer Checkliste. Sie bieten sinnvolle Anhaltspunkte dafür,

welche Inhalte individuell geregelt werden sollten, ersetzen aber allgemein keinen alle besonderen Umstände umfassenden maßgeschneiderten Vertrag. Im Übrigen haften für Musterverträge die Herausgeber nicht. Das Risiko bleibt also praktisch bei demjenigen Arzt, der den Vertreter beschäftigt, denn grob gesagt sind die gesetzlichen Regelungen und eine mangelhafte Vertragsgestaltung eher zum Nachteil des Praxisinhabers.

Haftungsfragen und Versicherung

Der Praxisvertreter schließt den Behandlungsvertrag mit den Patienten im Namen des Praxisinhabers als Vertreter. Er haftet den Patienten für Behandlungsfehler nur aus eigener sog. unerlaubter Handlung, während der Praxisinhaber daneben ebenfalls für die Fehlleistungen des Vertreters aus Vertragsverletzung einzustehen hat. Dieses Risiko ist in der Berufshaftpflichtversicherung der Praxis normalerweise mit eingeschlossen. Der Vertreter benötigt daneben natürlich eine eigene Haftpflichtversicherung. Wichtig für den Praxisinhaber: Wenn eine Praxisvertretung außerhalb kollegialer Vereinbarungen erfolgt, muss dies der eigenen Haftpflichtversicherung vor Tätigwerden des Vertreters angezeigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zugang bei der Versicherung im Ernstfall nachgewiesen werden kann. Ein Einwurf-Einschreiben ist hierfür nicht ausreichend, es muss schon ein Einschreiben/Rückschein sein.

Praxistipp: Kostengünstig ist die gleichzeitige Versendung der Anzeige per Briefpost und Telefax. Dass beides (Brief und Telefax) bei der Versicherung nicht eingegangen ist, ist unwahrscheinlich. Nach der Rechtsprechung dreht sich deshalb die Beweislast um: Will sich die Versicherung darauf berufen, dass sie die Anzeige nicht erhalten habe, muss sie beweisen, dass beide Schreiben nicht eingegangen sind. Dies kann sie nicht, weshalb vom Zugang der Anzeige ausgegangen wird.

Kontrolle des Vertreters

Die Voraussetzungen für die Beschäftigung eines Vertreters müssen eingehalten werden, da ansonsten dem Praxisinhaber ernste wirtschaftliche Folgen drohen. Der Praxisinhaber muss sich vergewissern, ob der Vertreter die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung erfüllt (fachliche und persönliche Eignung). Er muss sich sicherheitshalber die Approbations- und Facharzturkunde (allein die Vorlage einer Facharzturkunde reicht nicht aus, weil hiermit nicht die Approbation bestätigt wird) sowie z. B. Urkunden über für die Abrechnung bestimmter Ziffern durch den Praxisinhaber notwendige Zusatzbezeichnungen oder vertragsärztliche Qualifikationsnachweise sowie bei Zweifeln Nachweise über ausreichende Fortbildung und eventuell erforderliche spezielle Kenntnisse und Erfahrungen vorlegen lassen.

Der Praxisinhaber muss dafür sorgen, dass der Vertreter alle notwendigen Vorschriften einhält, z. B. die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots, ordnungsgemäße Dokumentation usw., da er hierbei für Verstöße des Vertreters wie für eigene Fehler haftet (§ 14 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte). Eine Inanspruchnahme des Vertreters durch die KV ist mangels eigener vertragsärztlicher Tätigkeit im Rahmen der Vertretung ausgeschlossen. Schäden, die dem Praxisinhaber aufgrund unwirtschaftlicher Behandlungsweise des Vertreters (Wirtschaftlichkeitsprüfung, Plausibilitätsprüfung, etc.) entstehen, können allerdings später evtl. vom Vertreter zurückgefordert werden. Hier kommt es freilich auf die genaue Ausgestaltung des Vertrages zwischen Praxisinhaber und Vertreter an.

Notfalldienst und Vertretung

Grundsätzlich sind alle Niedergelassenen verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Das Recht, Ärzte zum eigenen Kammer-Notfalldienst oder KV-organisierten Notfalldienst heranzuziehen, steht der jeweiligen Ärztekammer zu. Die Heilberufe-/Kammergesetze der Länder enthalten hierzu detaillierte Regelungen. Auch die Berufsordnungen der Ärztekammern verpflichten alle Ärzte grundsätzlich zur Teilnahme am Notfalldienst. Eine Befreiung ist nur auf Antrag und nur aus schwerwiegenden Gründen möglich (z. B. wegen körperlicher Behinderungen oder aus anderen schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, besonders belastenden familiären Verpflichtungen, Schwangerschaft, etc.). Die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst ist weitgehend. Bei-



© Claus Mikosch/Fotolia.de

spielsweise kann von spezialisierten Ärzten eine Fortbildung verlangt werden, damit sie die Voraussetzungen zur Pflichterfüllung im Notfalldienst erwerben. Für die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Dienstes sind die Satzung der Kammer und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) maßgebend.

KV-Notfalldienst für Vertragsärzte und Privatärzte

Auch die KVs können im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eigene Notfalldienst-Regelungen in der Form von Satzungen (Notfalldienst-Ordnungen) erlassen. Gibt es eine entsprechende Satzung der Ärztekammer, können auch Ärzte ohne Kassenzulassung zum KV-Notfalldienst herangezogen werden. Grundsätzlich sind Vertretungen im Notfalldienst zulässig; spezielle Regelungen können in der Notfalldienst-Ordnung enthalten sein. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob genannte Vertretungsbedingungen oder Vertretungsausschlüsse rechtmäßig sind.

Dr. jur. Frank A. Stebner

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Salzgitter

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)